

Satzung der Stadt Penig über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig

vom

12.04.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Erleichterung freiwilliger Gebietsänderungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454), in der jeweils geltenden Fassung, § 13 Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Sächsischen Standortgesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.04.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemeindewehrleiter

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrleiters beträgt monatlich 120 EUR.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2

Stellvertretender Gemeindewehrleiter

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindewehrleiters beträgt monatlich 50 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ortswehrleiter

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 40 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4
Stellvertretender Ortswehrleiter

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Ortswehrleiter beträgt monatlich 20 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5
Gerätewarte

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Atemschutzgerätewartes der Gemeindefeuerwehr Penig beträgt monatlich 25 Euro.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Funkgerätewart der Gemeindefeuerwehr Penig beträgt monatlich 20 Euro.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren richtet sich nach der Anzahl/Art der Löschfahrzeuge bzw. Unterstützungsfahrzeuge (je Gruppenfahrzeug 15 €/je Staffel-/Truppfahrzeug 10 €) sowie einer Pauschale für Gerätehaus und vorgehaltene Feuerwehrranhänger.
In der Ortsfeuerwehr Penig werden aufgrund der vorhandenen Feuerwehrtechnik zwei Gerätewarte eingesetzt. Die ermittelte Aufwandsentschädigung wird entsprechend geteilt.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren:

• Arnsdorf/Amerika	20 Euro/monatl.
• Chursdorf	20 Euro/monatl.
• Tauscha	20 Euro/monatl.
• Zinnberg/Thierbach	20 Euro/monatl.
• Markersdorf	15 Euro/monatl.
• Lgl.-Oberhain	35 Euro/monatl.
• Niedersteinbach	15 Euro/monatl.
• Obergräfenhain	25 Euro/monatl.
• Penig	32,50 Euro/monatl.
• Penig/ GW-Fahrzeuge	32,50 Euro/monatl.

- (5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6
Jugendwarte

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Jugendwarte beträgt monatlich 25 EUR.
- (2) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig vom 21.03.2003 außer Kraft.

Penig, den 12.04.2013

Ausgefertigt:

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penig, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 11.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 12.04.2013

Eulenberger
Bürgermeister

Siegel